

§4

(1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden.

(2) Zur Feststellung der Verantwortlichkeit für Verfehlungen finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils entsprechende Anwendung. Die Maßnahmen der Verantwortlichkeit für Verfehlungen werden gesetzlich besonders geregelt.

1. Verfehlungen sind eine **besondere Gruppe von Rechtsverletzungen**, die an der unteren Grenze der Kriminalität liegen. Sie sind keine Straftaten, haben aber sehr enge Berührungspunkte mit der Kriminalität und bilden deren unmittelbares Vorfeld. Ihre Bekämpfung ist eine wichtige Voraussetzung, um Straftaten vorzubeugen. Sie richten sich gegen rechtlich geschützte Interessen der Gesellschaft oder der Bürger (das Eigentum, die Ehre) und heben sich dadurch von Ordnungswidrigkeiten und anderen Rechtsverletzungen ab. Sie entsprechen in ihrer Angriffsrichtung und Begehungsweise nicht dem Charakter einer Ordnungswidrigkeit. Sie haben Beziehungen zu den verschiedensten Arten von Rechtsverletzungen (Disziplinverletzungen des Arbeits- und LPG-Rechts, Ordnungswidrigkeiten), ohne sich mit einer von ihnen völlig zu decken. § 4 bestimmt die grundlegenden Voraussetzungen und die Grundsätze der Verantwortlichkeit für Verfehlungen. Er bildet damit die Grundlage für eine einheitliche Verfolgungspraxis gegenüber diesen Rechtsverletzungen.²

2. Verfehlungen sind **Rechtsverletzungen, bei denen die Auswirkungen der Handlung und die Schuld des Täters** unbedeutend sind (vgl. § 3 Anm. 2 u. 4). Diese Kriterien werden in den Bestimmungen des Besonderen Teils zu den Verfehlungen und in der 1. DVO zum EGStGB/StPO konkretisiert. Als Verfehlungen können nur Handlungen verfolgt werden, die im StGB oder in anderen Gesetzen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Das StGB enthält folgende **Verfehlungstatbestände**: Hausfriedensbruch zum Nachteil eines Bürgers (§ 134 Abs. 1), Beleidigung und Verleumdung (§§ 137, 138,

§ 139 Abs. 1), geringfügiger Diebstahl oder Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 160), geringfügiger Diebstahl oder Betrug zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums (§179). Außerhalb des StGB gibt es keine Verfehlungstatbestände

3. Absatz 2 bestimmt, daß zur **Feststellung der Verantwortlichkeit** für Verfehlungen die Bestimmungen des Allgemeinen Teils unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten der Verfehlungen entsprechende Anwendung finden. Angewandt werden können die Bestimmungen des Allgemeinen Teils nur zur Feststellung der Verantwortlichkeit. So gelten z. B. für die Verfehlungen die gesetzlichen Vorschriften über Vorsatz, Irrtum, Zurechnungsfähigkeit, Versuch, Teilnahme und Geltungsbereich.

Das bedeutet z. B., daß der Versuch einer Eigentumsverfehlung die Verantwortlichkeit wegen einer Verfehlung begründet.

Die Verjährung ist jedoch in § 1 Abs. 3 der 1. DVO zum EGStGB/StPO gesondert geregelt. Verfehlungen verjähren in sechs Monaten.

4. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils über die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit finden bei den Verfehlungen keine Anwendung. Die **Maßnahmen der Verantwortlichkeit für Verfehlungen** werden in der 1. DVO zum EGStGB/StPO geregelt (vgl. § 2 Anm. 1 bis 5).

Die Einführung einer speziellen Verantwortlichkeit für Verfehlungen erfolgte, um für diese Rechtsverletzungen nicht Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, sondern Maßnahmen anderer recht-